

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der
AWO Pflegedienste GmbH
Bütteler Straße 1
27568 Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:

Villa Schocken
Wurster Straße 108
27580 Bremerhaven
IK: 510401755

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch der vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1:	77,38 EUR	76,41 EUR
Pflegegrad 2:	99,20 EUR	97,96 EUR
Pflegegrad 3:	115,38 EUR	114,86 EUR
Pflegegrad 4:	132,24 EUR	132,48 EUR
Pflegegrad 5:	139,80 EUR	140,40 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

bis 31.12.2024	73,89 EUR
Ab 01.01.2025	71,50 EUR

- (2) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am

Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungetilgten Beträge).

- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: **31,03 EUR**
für Verpflegung: **20,68 EUR.**

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1:	58,04 EUR	57,31 EUR
Pflegegrad 2:	74,40 EUR	73,47 EUR
Pflegegrad 3:	86,54 EUR	86,15 EUR
Pflegegrad 4:	99,18 EUR	99,36 EUR
Pflegegrad 5:	104,85 EUR	105,30 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft : **23,27 EUR**
für Verpflegung: **15,51 EUR**

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).
- (6) Die Regelungen nach Absatz 3 und 4 gelten nicht für die eingestreute Kurzzeitpflege.

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und

vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen.
§ 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

(3) Der Vergütungszuschlag beträgt

- **7,25 EUR** pro Belegungstag bei Teilmontaten **oder**
- **220,55 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.

(4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 **Pflegesatzzeitraum**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.09.2024 bis 31.08.2025 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

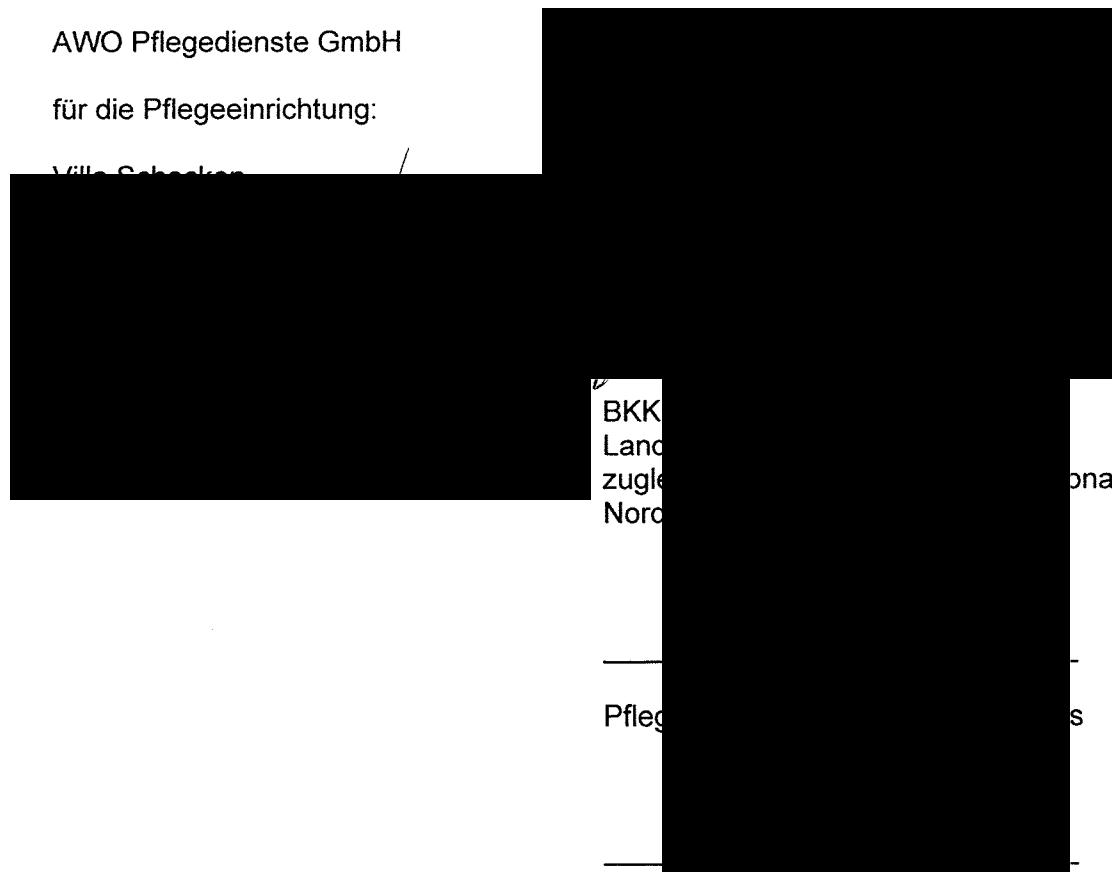
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 16.04.2025

AWO Pflegedienste GmbH

für die Pflegeeinrichtung:

Villa Schocken



BKK
Land
zugle
Nord

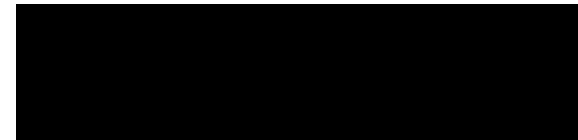
onaldirektion

Pfleg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration



Anlage 1
zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGB XI vom 03.04.2025
für die vollstationäre Pflege
Pflegezentrum Villa Schocken

Leistungs- und Qualitätsmerkmale
nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfs

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
- AIDS-Kranke
- MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl.
Pflegedokumentation/-planung
(Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Bewohners überzeugt hat.

Durch die ärztliche Verordnung können verschiedene Formen der Behandlungspflege angeordnet werden. Verschrieben werden kann die Behandlungspflege dabei ähnlich wie Medizin und dient dann als Maßnahme um eines oder mehrere Symptome zu behandeln. Diese decken oft einen bestimmten Bereich ab in dem die pflegebedürftige Person Hilfe braucht.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Durch Leistungen der sozialen Betreuung gestaltet die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtungen beiträgt.

Hilfebedarfe bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen werden durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige) geschehen kann.

Dazu bietet die Pflegeeinrichtung insbesondere folgende Leistungen an:

- Regelmäßige Tagesstrukturierung
- Einzelgespräche mit spezifischer Zielsetzung (entlastende, beratende und ressourcenfördernde Gespräche)
- Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Saisonale Festivitäten
- Beratung und Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten
- Unterstützung bei der Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte einschließlich der Angehörigen und sonstiger Bezugspersonen
- Intervention bei Hinlauftendenz, Angst, depressiver Stimmung und Unruhezuständen
- Orientierungs-/ gedächtnisfördernde Maßnahmen zurzeit, zum Ort, zur Situation und zur Person
- Begleitung in den finalen Phasen des Lebens
- Individuelle Einzelbetreuung (z. B. basale Stimulation)
- Trauerbegleitung, Teilnahme an Trauerfeiern

Die Durchführung von Gemeinschafts-/ Gruppenaktivitäten zur Befriedigung von religiösen, sozialen, kommunikativen und ästhetischen Bedürfnissen oder Bewegungsbedürfnissen (auch für überwiegend immobile Bewohner) im Rahmen der aktivierenden Pflege innerhalb der Einrichtung erfolgt regelmäßig.

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

dem sozialpsychiatrischen Dienst, den Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten, Physiotherapeuten, Logopäden, Kindergärten, Schulen, Sanitätshäusern, Ernährungs- und Wundberatern, Friseur, Fußpflege.

Die Firma Auxilium GmbH erbringt als externer Dienstleister die Verpflegungsleistungen für die Bewohner des Pflegezentrums Villa Schocken.

Mit einer Apotheke wurde ein Vertrag gemäß § 12a Apothekergesetz geschlossen.

Mit zwei Pflegeschulen wurden Kooperationsvereinbarungen geschlossen.

Die Einrichtung ist Mitglied im Bremerhavener Verein Ambulante Palliativversorgung e.V. und beteiligt sich am MRSA-Netzwerk Land Bremen. Eine Gruppe von ca. 11 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen leistet im Haus ehrenamtliche Arbeit.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen	Eigen-/Fremdleistungen
Wäscheversorgung	Eigen-/Fremdleistungen
Reinigung und Instandhaltung	Eigen-/Fremdleistungen

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
 - Getränkeversorgung
 - spezielle Kostformen, wenn ja, welche? Schonkost, Diabetikerkost, ärztlich verordnete Diäten
-

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Täglich werden 3 Hauptmahlzeiten und 2 Zwischenmahlzeiten angeboten, darüber hinaus weitere Zwischen-/Nachmahlzeiten und Diät-/Schonkost nach Wunsch bzw. ärztlicher Anordnung. Alkoholfreie Getränke, wie Kaffee, mehrere Sorten Tee, Mineralwasser, Säfte und Milch stehen in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Bei Festlichkeiten im Jahresverlauf und bei persönlichen Festen von Bewohnern werden Speisewünsche besonders berücksichtigt und auch alkoholische Getränke wie Wein, Sekt und Bier angeboten. Die Mahlzeiten können wahlweise in den Wohnküchen oder in den Zimmern eingenommen werden.

In den Wohnküchen befinden sich gefüllte Kühlschränke mit Speisen und Getränken, die jederzeit für die Bewohner zugänglich sind. Alle Bewohner können auf Wunsch auch unabhängig von den Mahlzeiten zu denen von ihnen gewünschten Uhrzeiten essen.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Das Pflegezentrum Villa Schocken liegt im nordwestlichen Teil Bremerhavens zwischen den Stadtteilen Lehe und Speckenbüttel inmitten eines parkähnlichen Geländes, dem Schocken-Park. Die AWO erwarb das Anwesen mit dem Gebäude der „Alten Villa“ Anfang der 50er Jahre und nutzte es als Lehrlingswohnheim. 1972 wurde die Villa durch einen Anbau an der Südseite erweitert. Nach umfangreicher Modernisierung des Anbaus eröffnete die AWO 1988 das Altenpflegeheim Villa Schocken. 1997 wurde die „Alte Villa“ von Grund auf saniert und beherbergt seitdem neun Kurzzeitpflegeplätze. Im Jahre 2006 wurde der Anbau nochmals umfangreich saniert und verfügt nun über 10 Plätze auf der MS-Station und 29 Plätze in der vollstationären Pflege.

Auf dem Grundstück betreibt die AWO die Kindertagesstätte „Pfiffikus“, mit der es eine enge Kooperation gibt und gemeinsam generationsübergreifende Beschäftigungsangebote durchgeführt werden.

In unmittelbarer Nachbarschaft sind Arztpraxen und andere therapeutische Einrichtungen vorhanden. Lebensmittelgeschäfte sind ebenfalls gut fußläufig erreichbar und eine Bushaltestelle befindet sich ca. 50 m entfernt.

4.2 Räumliche Ausstattung
(Ausstattung der Zimmer)
bauliche Zimmerstruktur:

Die vollstationäre Pflegeeinrichtung verfügt über 28 Einzelzimmer und 5 Doppelzimmer.
Jeweils 2 Einzelzimmer verfügen über ein gemeinsames Duschbad.
Die Zimmerausstattung im Einzelnen ist dem Versorgungskonzept zu entnehmen

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: 4 Wohnbereiche jeweils im 1. und 2. OG im Alt- und Neubau

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):

Das Gebäude verfügt über einen behindertengerechten Eingang. Die oberen Ebenen sind mit dem Fahrstuhl zu erreichbar

Anzahl			
2	Pflegebäder		
3	Gemeinschaftsräume		
28	Einbettzimmer	<input checked="" type="checkbox"/> mit Nasszelle <input type="checkbox"/> ohne Nasszelle	
5	Zweibettzimmer	<input checked="" type="checkbox"/> mit Nasszelle <input type="checkbox"/> ohne Nasszelle	
Keine	Mehrbettzimmer	<input type="checkbox"/> mit Nasszelle <input type="checkbox"/> ohne Nasszelle	

weitere Räume, z. B. Therapieräume Café, Aufenthaltsräume, Verwaltung,
Dienstzimmer, Lagerräume, Waschküchen, Werkstatt, Putzmittelraum,
Friseur

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevoorraet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:
Rollstühle mit Zubehör, Gehhilfen, Toilettenstühle, Duschstühle, Duschwagen, Pflegedusch Anti-Dekubitus-Matratzen, Aufstehhilfen, Pflegebetten, Lifter, Waagen, Lagerungshilfen, BZ-Messgeräte, Sterilisatoren, RR-Geräte/Stethoskope, Absauggeräte, Inhalatoren, Rotlichtlampen etc.

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung

Im Pflegezentrum Villa Schocken finden regelmäßige, über das Jahr verteilt interne Fortbildungen statt. Unter Beteiligung der MA werden im letzten Quartal des Jahres die inhaltlichen Schwerpunkte für die Fortbildungen des Folgejahres festgelegt. Neben diesen aktuellen Fortbildungen wird ein themenfachlicher Schwerpunkt gewählt, an dem möglichst viele MA teilnehmen. Spezielle, auf die Klienten des Hauses zugeschnittene

Fortbildungen, sind auch für die MA der Sozialbetreuung und Hauswirtschaft verpflichtend.

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Ein Standard zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter liegt vor

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

- Dienstübergaben bei jedem Schichtwechsel
 - Regelmäßige Pflegevisiten, alle 6 Monate und bei akuten Veränderungen
 - Fallbesprechungen
 - Wöchentliches Leitungsteam
 - Monatliche Treffen PDL/Wohnbereichsleitungen
 - Arbeitstreffen aller PDLs (einrichtungsübergreifend, 1 x im Quartal)
 - Treffen aller Heimleitungen (einrichtungsübergreifend, alle 2 Monate)
-

- Beschwerdemanagement

Neben der Arbeit nach dem Konzept zum Beschwerdemanagement, nimmt die Bewohnerfürsprecherin die Interessen der Bewohner wahr und führt regelmäßig Gespräche mit allen Bewohnern. Die aus diesen Gesprächen resultierenden Ergebnisse werden einmal im Monat mit der Einrichtungsleitung besprochen.

Mindestens einmal jährlich und bei Bedarf finden Angehörigenabende statt.

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Bei jedem Bewohner führt die Pflegedienstleitung 2 x jährlich und bei Bedarf Pflegevisiten durch

- Weitere Maßnahmen
-

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

Teilnahme an einrichtungsübergreifenden Arbeitstreffen:
AK Pflege, AK Pflegedienstleitungen, AK Bremerhavener Heime

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen, z.B. Fachmessen, Fachtagungen und Fachkongressen
-

- Weitere Maßnahmen

Teilnahme an Pilotprojekten, Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

Der Qualitätsbeauftragte des Fachbereiches Altenhilfe führt regelmäßige Stichprobenprüfungen der Pflegedokumentationen nach den QPR durch. Er berät die Fachkräfte und führt interne Fortbildungen durch.

- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

Im Qualitätshandbuch der Einrichtung sind die Ziele und Grundhaltungen, die Qualitätspolitik, die Konzeption, die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie alle Regelungen zur praktischen Realisierung und Durchsetzung der Geschäfts- und Qualitätsziele niedergelegt. Die im Qualitätshandbuch festgelegten Standards stehen allen Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung.

7 Personelle Ausstattung

7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalschlüssel	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
§ 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistaenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr					
§ 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI Fachkraftpersonal					

- b) Neben dem sich aus den Pflegeschlüsseln ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von [REDACTED] vorgehalten. Darüber hinaus werden weitere Leitungskräfte in Höhe von [REDACTED] vorgehalten.
- c) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von 1: 110 (maximal 1:110) vorgehalten.
- d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personalkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Stellen insgesamt	
verantwortliche Pflegefachperson (PDL)	
weitere Leitungskräfte i. S. v. § 2 Abs. 6 BremWoBeGPersV	
Qualitätsmanagement/- beauftragte	
Pflegefachkräfte (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Bereichsleitungen (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Sonstige Berufsgruppen (z. B. Heilpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogen/in; Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI	
Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI	
Gesamt (inkl. Flexpool 0,5 VK)	

7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

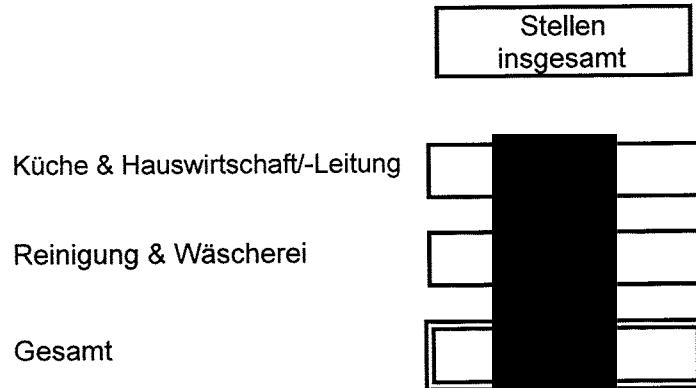
Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel

1: 20

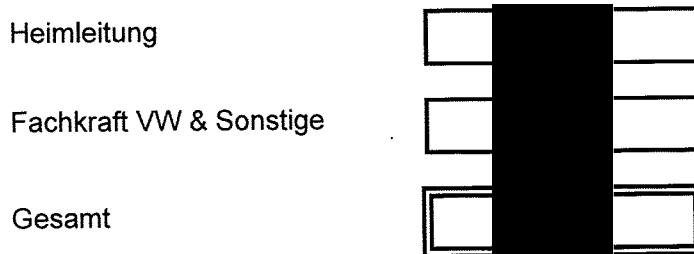
7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet: (eigene MA)



7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



Nachrichtlich:

7.6 Auszubildende nach dem PfIBG 

7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ 

7.8 Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.